

# **Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe e.V.**

## **Vereinssatzung**

### **Präambel**

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben, hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn. Auf der Grundlage christlicher Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten in dem „Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe“ e.V. mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der „Ambulante Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe“ e.V., der politisch neutral und überkonfessionell ausgerichtet ist, setzt sich ein für die Verbreitung der Hospizidee.

Das heißt konkret, dass der Verein

- alle Möglichkeiten der Begleitung sterbender Menschen fördert
- sich dafür einsetzt, dass das Sterben in das Leben der Menschen und in das öffentliche Bewusstsein integriert wird.
- sich für eine gute Zusammenarbeit mit allen, die sich der Sterbegleitung widmen, einsetzt.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

- a) die Begleitung Sterbender zu Hause und in stationären Einrichtungen (bei Ehrenamtlichkeit keine Fachpflege)
- b) die Kinder- und Jugendhospizarbeit
- c) die Unterstützung der Angehörigen und Zugehörigen
- d) die Trauerarbeit
- e) die Information und Beratung bei ethischen Fragestellungen (MELIP - Mobile Ethikberatung in Lippe)
- f) die Information zu Patienten- und Betreuungsverfügungen sowie Vorsorgevollmachten und gesundheitliche Vorsorgeplanung
- g) die Befähigung, Unterstützung und Praxisbegleitung ehrenamtlicher Hospizmitarbeitenden.
- h) das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen
- i) die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern und mit Personen und Institutionen, die mit Sterbenden und Trauernden zu tun haben
- j) die Öffentlichkeitsarbeit

2. In der Hospizarbeit sollen Sterbende, lebensverkürzt und schwerst Erkrankte sowie ihre An- und Zugehörigen, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihrer religiösen und politischen Anschauungen unter Hilfe fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost erfahren. Diese Aufgaben können durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende wahrgenommen werden.
3. Der Vereinszweck kann im Interesse einer optimalen stationären Betreuung schwerstkranker und/oder sterbender Menschen auch erfüllt werden durch die Beteiligung des Vereins an einer gemeinnützigen (Kapital-)Gesellschaft als Trägerin eines stationären Hospizes oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Tageshospiz o.ä.). Durch den Gesellschaftervertrag ist sicherzustellen, dass der Verein über die Kapitaleinlage hinaus nicht für Verluste der Gesellschaft haftet (Ausschluss einer Nachschusspflicht).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhabenden von Vereinsämtern sind bei der Erfüllung ihres Amtes ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtliche Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede
  - natürliche Person - vom 18. Lebensjahr an -
  - juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtswerden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 bejaht.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Mitgliedserklärung erforderlich, die an den Vorstand zu richten ist. Mit Vorstandsbeschluss wird die Aufnahme wirksam.
3. Über die Ablehnung einer Mitgliedserklärung entscheidet der Vorstand. Gegen diese Ablehnung kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der antragsstellenden Person die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (s. § 5 Nr. 3)
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen.  
Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils für das laufende Kalenderjahr im ersten Halbjahr zu entrichten ist. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Bereits geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen (vgl. § 9 Nr. 4 f).
2. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden.

## **§ 7 Finanzierung**

Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden im Wesentlichen beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge (vgl. § 6)
- b) Spenden
- c) Fördergelder und Zuschüsse

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sofern diese nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Ergänzungen oder Abweichungen von dieser Regelung können in der Satzung oder durch Beschluss der

Mitgliederversammlung festgelegt werden. Versammlungsberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Versammlung besteht.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und muss in der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter:in oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

#### **4. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes (Einnahmen- und Ausgabenrechnung)
- e) Entgegennahme von Informationen über wesentliche Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (siehe auch § 6)
- g) Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfenden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge (s. § 10 Nr. 2)
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

#### **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wahlweise per Brief oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail), sofern das Mitglied dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versendet wurde.  
Der Termin zur Mitgliederversammlung wird bis zum 31.1. eines Jahres im Jahresprogramm und-/oder auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.  
Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte, einschließlich des Stimmrechts, ausüben können (hybride Versammlung).

Versammlungen können auch ausschließlich als virtuelle Versammlungen einberufen werden. In einer virtuellen Versammlung erfolgt die Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss in der Einladung angegeben werden, welche technischen Voraussetzungen bestehen und wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass bei hybriden und virtuellen Versammlungen die ordnungsgemäße Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere des Antrags-, Rede- und Stimmrechts gewährleistet ist.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich und unter Angabe einer Begründung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsstermin beim Vorstand einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang des Antrags beim Vorstand. Fristgerecht und ordnungsgemäß begründete Anträge werden in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen.
3. Kandidaturen für ein konkretes Vorstandssamt (s. § 13 Nr. 2) sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Eingang muss durch den Vorstand dokumentiert werden. Alle fristgerecht eingegangenen Kandidaturen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird
3. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich und unter Angabe einer Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungsstermin beim Vorstand einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang des Antrags beim Vorstand. Fristgerecht und ordnungsgemäß begründete Anträge werden in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der versammelnden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Dies kann entweder durch Einsichtnahme in einer Beratungsstelle des Vereins oder auf Anfrage durch Übersendung einer Kopie erfolgen.

## **§ 13 Vorstand**

1. Zur Leitung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt, der aus mindestens vier und höchstens sieben Personen besteht.
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schatzmeister:in
  - d. mindestens einer/einem und höchstens vier Beisitzer:innen
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die die internen Abläufe, Zuständigkeiten und Verfahren innerhalb des Vorstands regelt. Diese Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
4. Zum wirksamen Abschluss von Rechtsgeschäften sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt und verpflichtet.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann eine:n Geschäftsführer:in als besondere Vertretung gem. § 30 BGB bestellen.
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder gemäß § 2 dieser Satzung
5. die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen (s. § 9 Nr. 3)
6. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
7. die Information über wesentliche Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung
8. die Aufstellung eines Haushaltsplanes (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) für jedes Geschäftsjahr. Der Vorstand kann zur prüferischen Durchsicht der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins eine:n Steuerberater:in, Buchprüfer:in beauftragen
9. die Entscheidung über die Zuführung oder Entnahme des Jahresüberschusses/-fehlbetrages in/aus Rücklagen
10. die Erstellung der Jahresberichte
11. der Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
12. den Findungsprozess zur Nachfolge ausscheidender Vorstandsmitglieder zu initiieren
13. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 15 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für den 1. Vorsitz, die Stellvertretung und den/die Schatzmeister:in gegebenenfalls jeweils mit Beisitzer:in zu unterschiedlichen Zeitpunkten für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren, sodass nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden. Die alternierenden Amtszeiten werden in den Jahren 2026 und 2027 schrittweise eingeführt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt, wobei die Wiederwahl

zulässig ist. Voraussetzung für die Kandidatur ist eine Mitgliedschaft im Verein und die rechtzeitige Einreichung der Kandidatur beim Vorstand (s. § 10 Nr. 3).

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, das die Amtsgeschäfte für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode des ausscheidenden Vorstandsmitglieds übernimmt. Das gilt nicht für das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern in den Jahren 2026 und 2027, die zum Zwecke der Einführung der alternierenden Amtszeiten dienen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, einen reibungslosen Übergang der Aufgaben sicherzustellen.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem/der Vorsitzenden, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Vorstandssitzungen können nach Beschluss des Vorstands auch digital (z.B. per Videokonferenz) abgehalten werden. Die Form der Sitzung ist allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Inhalte und die gefassten Beschlüsse dokumentiert.
5. Nähere Einzelheiten zur Beschlussfassung des Vorstands im schriftlichen Umlaufverfahren und/oder in elektronischer Form können in einer Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden.

## **§ 17 Die Rechnungsprüfenden**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Rechnungsprüfenden haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Nr. 4 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., das es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vorrangig im Sinne des bisherigen Vereinszwecks, zu verwenden hat.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und, soweit einschlägig, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins wurde am 2. Mai 1995 in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Sie ist am 19. März 2013, am 7. März 2017 und am 3. März 2020 durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert worden.

Diese neu gefasste Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. November 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, 19. November 2025